

14. IV. 1915.

Der Brot- und Semmelbröselverkauf.

Unseren Hausfrauen diene die nachstehende Zuschrift der niederösterreichischen Statthalterei an den Wiener Magistrat zur Danachachtung: Von einzelnen Wiener Bäckern sollen Brot- und Semmelbrösel gegen Abtrennung der auf die bezügliche Mehlmenge lautenden Brotartenabschnitte verkauft werden, das heißt es werden je fünfzig Gramm Brotbrösel gegen Abtrennung je eines Abschnittes der Brotarte abgegeben. Da Brotbrösel aber tatsächlich Brot in verkleinertem Zustand darstellen, sind je siebenzig Gramm gegen jeden Brotartenabschnitt abzugeben. Der Magistrat wird aufgefordert, den gegen die Vorschrift verstößenden (angeblich auf einem Beschluß der Genossenschaft beruhenden) Vorgang sofort abzustellen und künftighin gegen die Schuldtragenden strafweise vorzugehen.